



Satzung

der „Fahrlehrer-Genossenschaft“

§ 1

1)

Die Genossenschaft ist eine Interessenvereinigung von im Fahrlehrer-Beruf tätigen natürlichen Personen.

2)

Zielsetzung der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch Empfehlung von Verträgen bei Waren und/oder Dienstleistungen der Fahrschulbranche. Eine jeweilige Beratung (individuell) ist eingeschlossen. Insbesondere ist der Eintritt in bestehende oder noch zu vereinbarenden Rahmen- und Gruppenverträge vorgesehen, womit allgemein günstigere Preis-/Leistungsverhältnisse zu erwarten sind.

3)

Der Abschluss des einzelnen Vertrages begründet ein direktes Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern, wodurch eine rechtliche Verpflichtung der Genossenschaft ausgeschlossen ist.

4)

Die Genossenschaft bildet kein eigenes Kapital. Eine Beteiligung (ohne Haftungsverpflichtungen für die Genossenschaft) an anderen Unternehmungen ist zugelassen.

Die wirtschaftliche Förderung von Mitgliedern ohne Gewinnabsichten der Genossenschaft ist das genossenschaftliche Vorhaben. Der/die Vorsitzende ist nur in vorbereitender Funktion als Berater eigenverantwortlich tätig.

5)

Die in dieser Satzung und besonders in Ziffer 4) festgelegten Gründe machen die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister überflüssig.

§ 2 1) Sitz und Rechtsform

Die Genossenschaft wird nach innen und außen durch den/die Vorsitzende(n) vertreten, welche ihre Geschäftseinrichtung und Arbeitskraft im Sinne der Genossenschaft einsetzt.

Zur Abgeltung dieser Leistungserbringung dienen die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie ggf. Provisionen von Dienstleistern, die für weitere Innovationen und genossenschaftliche Vorhaben eingesetzt werden

2)

Für den/die Vorsitzende(n) entsteht nur aus der Information und der Empfehlung eine rechtliche Verpflichtung, welche in deren eigenen Namen und eigener Verantwortung erfolgt. Die einzelnen empfohlenen Verträge gehen mit ihrem Abschluss in ein direktes Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsschließenden über.

Die Vertragsberatung durch die Genossenschaft ist kein Widerspruch zu diesem direkten Rechtsverhältnis.

3)

Der Sitz der Genossenschaft ist **Mannheim** (Geschäftsräume des/der Vorsitzenden).

Folglich ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedverhältnis das für den Sitz der Genossenschaft zuständige Amts- oder Landgericht.

4)

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember).

Das erste Geschäftsjahr (Jahr der Genossenschaftsgründung) ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres

5)

Die Mitgliedschaft für das einzelne Mitglied beginnt mit angenommenem und bestätigtem Antrag - und verlängert sich jeweils im Monat des Folgejahres falls keine Kündigung erfolgt

6)

Der/die Vorsitzende(n) kann zu seiner/ihrer Unterstützung weitere Berater (auch Nichtmitglieder) ermächtigen, eine Empfehlung und Beratung vorzubereiten. Im Interesse eines gleichbleibenden Geschäftsbereichs ist seine/ihre Zustimmung vor der Empfehlungsvorlage erforderlich.

§3 1)

Die **Mitgliedschaft** kann von jeder im Fahrschulbereich tätigen natürlichen Person erworben und erhalten werden (auch -in Ausbildung-). Artfremde Tätigkeiten verhindern jede Mitgliedschaft. Andere Personen können nur im besonderen Interesse der Genossenschaft die Mitgliedschaft erwerben.

2)
Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag mit Anerkennung und Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen und Satzung erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Bereitschaft zur Beitragszahlung in der festgelegten Höhe zu erklären und dass sich der/die Antragsteller/in in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

3)
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den/die Vorsitzende(n) und dem Eingang des ersten Jahresbeitrages in Höhe von **35,00 €**

4)
Bestehen seitens des/der Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen ernsthafte Bedenken gegen eine beantragte Mitgliedschaft in der Art, dass die Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht dienlich sein würde, kann der Antrag abgelehnt werden. Die Entscheidungsgründe müssen nicht dargelegt werden.

5)
a) bei Aufnahme des Antragstellers kann für diesen, sowie Angehörige und Angestellte eine Unfallversicherung innerhalb einer bestehenden Gruppenversicherungsvertrages abgeschlossen werden die mit dem 1. Tag des Folgequartals beginnt, wobei zwischen dem Versicherten und dem Versicherer ein direktes Versicherungsverhältnis entsteht. Die Jahresbeiträge für diese Unfallversicherung werden gesondert gerechnet.

b) Für Angehörige und/oder Mitarbeiter des Mitglieds sind weitere Einzel-Unfallversicherungen im Rahmen des Gruppenvertrages als Sondervereinbarung möglich, für welche zusätzliche Beiträge zu entrichten sind

c) Endet die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gem. den Bestimmungen des § 4, so kann die Unfallversicherung gemäss der Einzel-Unfallversicherungsverträge weitergeführt werden.

Das die Genossenschaft verlassende Mitglied ist auf diesen Sachverhalt hiermit hingewiesen.

6)
Mit der Aufnahme in die Genossenschaft ist jedes Mitglied in die Genossenschaftsliste einzutragen mit Familienname, Vornamen und Anschrift.

Die Mitgliederliste wird ergänzt durch die Eintragungen

a) des Zeitpunktes der Aufnahme,

b) des Zeitpunktes des Ausscheidens

c) Hinweise auf weitere für die Mitgliedschaft relevante Tatsachen

7)
Jedes Mitglied hat einen Anteil (Stimme). Geschäftsanteile können nicht erworben werden.

8)
Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von **35,00 €** ist für jedes Mitgliedsjahr in dem die Mitgliedschaft besteht, innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung zu zahlen (Bankeinzugsermächtigung / Sofortüberweisung)
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung gefährdet das Mitglied seine Mitgliedschaft auch rückwirkend zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres in dem die Zahlungsverpflichtung für das Folgejahr bestanden hat.
Zumindest bis zu einem verspäteten Zahlungseingang ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten ohne die Zahlungsverpflichtung aufzuheben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1)
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit Ablauf des Mitgliedjahres durch Kündigung oder Ausschluss.

2)
Die Kündigung ist nur schriftlich spätestens 3 Monate vor dem Ende jedes Mitgliedjahres möglich.

3)
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Mitgliedjahres erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft insbesondere unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung nicht nachkommt. Auch ein für die Genossenschaft schädigendes Verhalten kann zum Ausschluss führen. Hierzu gehört besonders:

a) Unrichtige oder/und unvollständige Angaben, wenn eine betriebswirtschaftliche oder andere Beratung und Unterstützung seitens der Genossenschaft begehrt wird

b) Die drohende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Mitgliedes (Überschuldung)

c) Der Wohnsitz unbekannt ist durch Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts

d) Die Voraussetzungen zur Aufnahme als Mitglied in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder entfallen sind.

Falsche oder/und fehlende Angaben im Aufnahmeantrag haben die gleiche Wirkung.

e) Das Mitglied einen Wettbewerb zur Genossenschaft durch ein eigenes Unternehmen und/oder durch eine Beteiligung an einem solchen in Wettbewerb zur Genossenschaft stehenden Unternehmen betreibt. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschluss zu geben.

Für den Ausschluss ist der /die Vorsitzende zuständig. Der Auszuschließende kann nach Androhung des Ausschlusses

- a) unverzüglich die Tatsachen beseitigen, die der Ausschlussgrund sind oder
- b) die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, welche endgültig über den Ausschluss durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Durch die geforderte außerordentliche Mitgliederversammlung entstehende Kosten hat der Fordernde zu übernehmen.

4)

Grundlage für einen Ausschluss ist der § 68 des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes.

Der Ausschlussbeschluss muss die Tatsachen und den Grund für den Ausschluss enthalten und ist unverzüglich dem Auszuschließenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Absendung des Briefes verliert der Ausgeschlossen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5

1) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der von ihm anerkannten Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Besonders berechtigt die Mitgliedschaft zur

- a) Nutzung der angebotenen Dienstleistungen der Genossenschaft einschließlich der Nutzung der durch die Genossenschaft erschlossenen Rahmen- und/oder Gruppenverträge
- b) stimmberechtigten (1 Stimme) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (ab 300 Mitglieder)
- c) Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- d) Einsicht in das Protokoll aus der Mitgliederversammlung und in die Mitgliederliste

2)

Pflichten der Mitglieder Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren, die in den vorstehenden Paragraphen der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten und insbesondere hat jedes Mitglied

- a) die nach einer Empfehlung der Genossenschaft abgeschlossenen und als direktes Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsschließenden begründeten Verträge in korrekter Weise einzuhalten.
- b) besondere Kosten, die vorher für besondere Leistungen der Genossenschaft vereinbart werden oder mit der Leistungserbringung von Dritten (Gebühren o. Ä.) geltend gemacht werden, sind unverzüglich durch Zahlung auszugleichen.
- c) Informationen, Rundschreiben, Angebotsunterlagen (speziell Preise und Konditionen) vertraulich zu behandeln und Außenstehenden keinen Zugang zu gewähren.
- d) Änderungen der Tätigkeit, der Anschrift und jede Änderung, die den Angaben im Aufnahmeantrag als Mitglied nicht mehr entsprechen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben, nachdem derartige Veränderungen ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach dieser Satzung nicht mehr zulassen.

§ 6

1)

Die Leitung und Vertretung der Genossenschaft nach innen und außen obliegt aufgrund des besonderen Einsatzes und der besonderen Verpflichtung dem/der Vorsitzenden. Die besondere Verpflichtung gegenüber jedem einzelnen Mitglied besteht durch das Vertrauensverhältnis und in der absoluten und unabdingbaren Verpflichtung zur Geheimhaltung der durch seine/ihre Tätigkeit ihm/ihr bekannt gewordenen persönlichen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

2)

Der/die Vorsitzende verpflichtet sich weiterhin in eigener Verantwortung nach bestem Wissen und Können zur Führung der Geschäfte gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Genossenschaftsgesetz, der Satzung und der noch zu erarbeitenden Geschäftsordnung. Das Erreichen der in der Satzung festgelegten genossenschaftlichen Ziele hat der/die Vorsitzende in legaler und loyaler Weise unter Einhaltung der gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Auflagen und Verträge zum wirtschaftlichen Nutzen der Genossenschaftsmitglieder zu erstreben.

§ 7 Aufgaben der Genossenschaft

- 1) Die fachliche und sachgemäße Betreuung der Genossenschaftsmitglieder sowie die ordnungsgemäße Leistungserbringung ist sicherzustellen.
- 2) Eine Geschäftsordnung wird einvernehmlich mit den Mitgliedern aufgestellt und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen sind rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
- 3) Aufgabe des/der Vorsitzenden ist es, Sorge zu tragen für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, die auch für die Planung und Steuerung nutzbar ist.
- 4) Der/die Vorsitzende ist zuständig für die Zulassung eines Mitgliedes und hat in nachvollziehbarer Weise nach bestem Wissen und Gewissen pflichtgemäß über die Zulassung zu entscheiden. Eine weitere Verpflichtung besteht zur Führung und vertraulichen Behandlung der Mitgliederliste nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 8

In der **Mitgliederversammlung** üben die Mitglieder ihre Rechte innerhalb der Genossenschaft aus.
- ab 300 Mitglieder-

1)

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann, wobei die Bündelung des Stimmrechts auf maximal 3 Stimmen begrenzt ist, wenn die Mitgliederliste der Genossenschaft mindestens 30 Mitglieder enthält, andernfalls ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.
Zur Beschlussfassung in eigener Sache eines Mitgliedes hat dieses Mitglied kein Stimmrecht, es ist in dieser Sache jedoch vorher anzuhören.

2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Stimmrechte, die termingerechte Einladung mit der Tagesordnung oder der Angabe des satzungsgemäßen Grundes mindestens 14 Tage vor der Versammlung als zugegangen festgestellt werden. Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 2 Tage vor Fristbeginn abgesendet worden ist.

3)

Die Mitgliederversammlung wird durch Bekanntmachung: www.fahrlehrer-genossenschaft.de einberufen. Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder mindestens ein zehntel der Mitglieder mit Angabe der Gründe und/oder des Zwecks der außerordentlichen Mitgliederversammlung diese beantragen.
In gleicher Weise kann die Aufnahme von Tagungspunkten zur Beschlussfassung mit der notwendigen Begründung von 10% der Mitglieder verlangt werden. Über Gegenstände, die nicht mindestens 7 Tage vor der geforderten Beschlussfassung bekannt gegeben sind kann nicht beschlossen werden.

4)

Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern ein anderer Tagungsort in einer Mitgliederversammlung nicht beschlossen wird. Eine Mitgliederversammlung soll jährlich einmal bei einem Mitgliederbestand von mindestens 300 Mitgliedern einberufen werden.
Sind besondere Lokalitäten zur Durchführung der Mitgliederversammlung erforderlich, für die Kosten entstehen, sind diese zwangsläufig anfallenden Kosten durch eine besondere Umlage von den Mitgliedern zu tragen und es erfolgt hierzu eine begründete Zahlungsaufforderung an diese.

5)

Abstimmungen erfolgen allgemein durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung mit Stimmzettel fordern. Die Mitglieder können durch einfache Mehrheit beschließen, dass statt einer Mitgliederversammlung unter Einhaltung der unter Ziffer 2) und 3) festgelegten Termine in gleicher Art und Weise eine Beschlussfassung durch e-mail von den Stimmberechtigten an den/die Vorsitzende erfolgen soll.

6)

Jeder Beschluss wird durch einfache Mehrheit gefasst. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Satzungsändernden Beschlüssen erfordern die Zustimmung von mindestens 75% der Mitglieder.
Der/die Vorsitzende hat aufgrund der besonderen Verantwortung ein Vetorecht mit der Wirkung, dass dieser Beschluss nicht realisiert wird. Ergänzende Vorschläge als Versuch, eine Einigung zu erreichen sind zulässig. Kommt dennoch eine Einigung nicht zustande, ist die Änderung der bestehenden Satzung in dieser Satzungsbestimmung abgelehnt und es bleibt bei der bisherigen Festlegung.

7)

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem anderen von ihm/ihr zu bestimmenden Mitglied. Ein Versammlungs- und Abstimmungsprotokoll ist zu führen und auf Anforderung jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben. Das Gleiche gilt für eine Abstimmung per e-mail gemäß Ziffer 5).

§ 9 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied hat der/die Vorsitzende in angemessener Weise Auskunft zu geben über die allgemeinen Belange und Angelegenheiten der Genossenschaft. Die Geheimhaltung von individuellen Tatsachen einzelner Mitglieder gemäß § 6 Ziff. 1) darf durch die Auskunft nicht gefährdet werden. Eben sowenig kann die Auskunft gefordert werden, wenn

- a) bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ein erheblicher Nachteil für die Genossenschaft und/oder ein Genossenschaftsmitglied zu befürchten ist.
- b) die Auskunft die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.
- c) die Auskunft strafbar wäre, oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.

Die Verlesung von Schriftstücken während einer Mitgliederversammlung kann nicht gefordert werden, wenn es zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 10 Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der Homepage www.fahrlehrer-genossenschaft.de veröffentlicht. Für vertrauliche Informationen ist ein Codeverfahren vorgesehen, wodurch nur die Genossenschaftsmitglieder Zugang zur jeweiligen Information haben.

§ 11 Überleitung und/oder Auflösung der Genossenschaft

1) Für den Fall, dass der/die Vorsitzende aus persönlichen oder sachlichen Gründen sich nicht mehr befähigt sieht, für die Genossenschaft in der notwendigen Weise im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig zu sein, wird von ihm/ihr eine Mitgliederversammlung termingerecht zur Klärung und Bestimmung einer Nachfolge einberufen. Der/die Vorsitzende wird einen Rechtsnachfolger für den Genossenschaftsvorsitz benennen.

Jedes Mitglied ist ebenfalls vorschlagberechtigt.

2)

Kann kein Nachfolger für die Tätigkeit des/der Genossenschaftsvorsitzenden gefunden werden, so löst sich die Genossenschaft gem. Ziff. 1) wegen Geschäftsunfähigkeit auf und die an die Genossenschaft gebundenen Einzelverträge und Versicherungsverträge innerhalb eines Gruppenvertrages enden jeweils mit dem nächsten Termin oder mit der nächsten Hauptfälligkeit.

3)

Eine besondere Liquidationsabwicklung wird voraussichtlich nicht erforderlich, nachdem der/die Vorsitzende ohne Rechtsverpflichtungen für die Genossenschaft gem. § 1 Ziff. 3), 4) und § 2 dieser Satzung in Eigenverantwortung tätig ist und die Mitglieder mit dem Vertragsabschluss nach § 1 Ziff. 3) und § 2 Ziff. 2) jeweils ein direktes Rechtsverhältnis mit dem Vertragspartner eingegangen sind.

4)

Alle Rechte der Genossenschaftsmitglieder gegen ihre jeweiligen Vertragspartner enden nach den Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages und bei den durch Gruppenverträge an die Genossenschaft gebundenen Versicherungsverträge mit deren Hauptfälligkeit. Es können jedoch einzelne Vereinbarungen seitens der Vertragspartner gesondert vereinbart werden

5)

Mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Genossenschaft gem. Ziff. 2) endet seitens der Genossenschaft jede Form einer wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist